



Königreich Deutschland

Petersplatz 1 - 06886 Zu Luth. Wittenberg - KRD

Oberster Souverän

Peter,

Menschensohn des Horst und der Erika,
aus dem Hause Fitzek
hier handelnd für die im Verfahren so bezeichnete
Person
„Peter Fitzek“

**Landgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof**

**Postanschrift für Ihre Schreiben:
Empfangsbevollmächtigte:**

Vorab per E-Mail an:

poststelle@lg-ho.bayern.de

Lutherstadt Wittenberg, 19.06.2019

Aktenzeichen: **2 Ns 36 Js 8205/13**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich, das göttliche Wesen, Wir, Staatsvereinsoberhaupt für Unser Volk.
Wir sind Staatsoberhaupt des Staatsvereins Königreich Deutschland. Das Königreich Deutschland
ist ein völkerrechtswirksam gegründeter Staatsverein.

A.

Es bestehen Prozesshinderungsgründe.

Wir sind der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen.

Diese Nichtunterworfenheit resultiert aus dem allgemeinen Völkerrecht, welches
bundesdeutschem Recht vorgeht. Das bestätigt auch das Bundesverwaltungsgericht.

*"Andere Staaten und die für sie handelnden Organe können hinsichtlich ihrer hoheitlichen
Tätigkeiten nicht nationalen Hoheitsakten unterworfen werden."*

(BVerwG, DVBl 89; 261; BGH, NJW 79, 1101)

Creifeldts Rechtswörterbuch (2011) München: C.H.Beck, 20. Auflage S. 1111 führt zur
"Staatenimmunität" aus:

*"Hoheitliche Akte eines Staates unterliegen grundsätzlich nicht der Gerichtsbarkeit eines
anderen Staates; die Staatenimmunität erstreckt sich auch auf das Staatsoberhaupt ... [...] Als
Regel des Völkergewohnheitsrechts ist anerkannt, dass ein Staatsoberhaupt vollständige
Immunität in allen rechtlichen Fragen auf dem Gebiet eines anderen Staates genießt."*

Diese Nichtunterworfenheit und auch die Prüfungspflicht eines jeden deutschen Gerichtes
bestätigt auch das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg vom 19.03.2018, in dem
ausgeführt ist:

*"... Die Frage, ob "... der Staat Königreich Deutschland ein völkerrechtswirksam begründeter
Staat ist und über alle Kriterien eines Staates verfügt, ...", der Angeklagte also rechtswirksam im
Besitz einer **Fahrerlaubnis seines Staates** war, so dass er keiner der Bundesrepublik mehr
bedurfte, ist eine Frage der Rechtsanwendung, hier wohl der Unterworfenheit des Angeklagten
unter die deutsche Gerichtsbarkeit, der ein Gericht als mögliches Prozesshindernis in jeder*

Verfahrenssituation von Amts wegen nachzugehen hat."

Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 19.03.2018

A

Die Generalstaatsanwaltschaft bestätigt somit, dass ein jegliches Gericht diese Prüfpflicht schon von Amts wegen hat. Diese Amtermittlungspflicht wurde im Amtsgericht Hof versäumt und ist hier nun zwingend, eventuell auch schon im Vorverfahren, nachzuholen. Wir verstehen das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft als die für Uns erforderliche Handlungsaufforderung, diese Prüfpflicht nun einzufordern.

Bereits im Rahmen eines durch die BaFin fremdbeantragten Insolvenzverfahrens begutachtete der vom Gericht bestellte Gutachter Unsere Aktivitäten auch in Bezug auf die Staatsgründung des Königreiches Deutschland. Er kam zu dem Ergebnis, daß Wir einen Staat in der Staatsform der Monarchie gegründet haben.

Gutachten zu Unseren Verhältnissen im Auftrag des Gerichtes erstellt

B

Das Landgericht Dessau-Roßlau ist in seinem Beschluss der Empfehlung des Gutachters gefolgt.

Die völkerrechtswirksame Gründung des Staatsvereins Königreich Deutschland ist auch durch Veröffentlichung der Staatsvereinsgründungszeremonie offenkundig. Auch diverse Medien berichteten darüber.

<https://www.youtube.com/watch?v=RxV2SZCrETI>

Wir ersuchen um Einstellung des Verfahrens mit der Begründung, dass Prozesshinderungsgründe bestehen.

Peter
Menschensohn des Horst und der Erika Fitzek
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland